

Stand: 2006

Eingangsstempel

Förderungsnummer

wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt

**Bitte jedes Feld sorgfältig in Druckschrift ausfüllen bzw. ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen.**

**Beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 3 und 4.**

Familienname, Geburtsname – wenn abweichend –, Vorname(n)	Geburtsdatum
-----------------------------------------------------------	--------------

## Angaben zum Einkommen und Vermögen

**Einkommen der Antragstellerin/des Antragstellers** (Bitte Belege beifügen)  
 Maßgebend für die Angaben sind die Einnahmen im **Bewilligungszeitraum (BWZ)**, der am **ersten eines Monats beginnt**. ①

005 006	von (Datum) 0   1	bis (Datum)	also in	Kalendermonaten	<b>Betrag im gesamten BWZ in vollen Euro</b>
------------	----------------------	-------------	---------	-----------------	--------------------------------------------------

voraussichtlich erzielt werden.

**Bitte jedes Feld sorgfältig in Druckschrift ausfüllen bzw. ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen.**

201 Voraussichtliche Einnahmen aus bestehenden oder ruhenden Arbeitsverhältnissen, Ferien-, Gelegenheitsarbeiten (brutto), Mini-Jobs ② Euro

darin ist ein Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen enthalten  ja  nein

201 Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten) Euro

201 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft Euro

202 Ausbildungsvergütung brutto - auch Sachbezüge (ohne Familienzuschläge) ③ Euro

203 Waisenrente und/oder Waisengeld (einschl. Weihnachtsgeld) ④ Euro

201 Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Sparginsen) ⑤ Euro

204 Einnahmen nach der **BAföG-Einkommensverordnung** (nicht: laufende AFBG-Zahlungen) – Verordnung abgedruckt in den Erläuterungen ⑥ Euro

204 Unterhaltsleistungen meines dauernd getrennt lebenden oder meines geschiedenen Ehegatten oder sonstiger unterhaltspflichtiger Personen (nicht die Eltern) \_\_\_\_\_ monatlich Euro

204 Zuwendungen von Firmen und privaten Stiftungen Euro

208 Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln sowie Förderungsleistungen anderer Staaten, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhalts oder der üblichen Ausbildungskosten bestimmt sind ⑦ Euro

209 Sonstige Ausbildungsbeihilfen Euro

210 Einnahmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs ⑧ Euro

a) meines Ehegatten Euro

b) meiner Kinder Euro

bestimmt sind.

Haben Sie Sozialleistungen beantragt, die noch nicht bewilligt wurden?  ja  nein

Wenn ja, Welche?

Bitte Nachweise beifügen

**Bitte beachten: Änderungen im Laufe des BWZ bitte unverzüglich mitteilen**

Bitte Nachweise beifügen

## 2. Vermögen der Antragstellerin / des Antragstellers im Zeitpunkt der Antragstellung <sup>9</sup> (Bitte Belege beifügen)

Zeitwert

2.1	Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Zeitwert)	Euro
2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke (Zeitwert)	Euro
2.3	Sonstige bebaute Grundstücke <sup>10</sup> (Zeitwert)	Euro
2.4	Betriebsvermögen (Zeitwert)	Euro
		<b>Wert in vollen Euro</b>
2.5	Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks <sup>11</sup>	Euro
2.6	Sonstige Forderungen und Rechte <sup>12</sup>	Euro
2.7	Lebensversicherungen (Rückkaufwerte)	Euro
2.8	Sonstige Vermögensgegenstände <sup>13</sup>	Euro
2.9	Verkehrswert des Vermögens im Ausland <sup>14</sup>	Euro
2.10	Barvermögen und Guthaben <sup>15</sup>	Euro
2.11	Höhe des Bank- und Sparguthabens	Euro
2.12	Höhe des Bauspar- und Prämiensparguthabens	Euro

221

Bitte Nachweise beifügen

## 3. Schulden und Lasten im Zeitpunkt der Antragstellung (nur, wenn Vermögen vorliegt) <sup>16</sup>

3.1	Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen auf einem der vorgenannten Vermögenswerte	Euro
3.2	Lasten, z.B. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, Beschränkung des Eigentums zu Gunsten Dritter (Nießbrauch, Rentenverpflichtung)	Euro
3.3	Sonstige Schulden, z.B. Forderungen Dritter, Kleinkredite mit Ausnahme der Darlehen nach dem AFBG	Euro

## 4. Freizustellende Vermögenswerte

4.1	Übergangsbeihilfen nach den §§ 12,13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 13 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes	Euro
4.2	Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist <sup>18</sup>	Euro
4.3	<b>Ich beantrage, dass zur Vermeidung unbilliger Härten</b> Vermögenswerte nicht angerechnet werden (z. B. angemessenes selbstgenutztes Wohneigentum, Lebensversicherung, Eigenkapital oder /und Bausparverträge für Existenzgründungen; ausführliche Begründung bitte auf gesondertem Blatt beifügen) <sup>19</sup>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

222

Bitte Nachweise beifügen

Mir ist bekannt,

- dass ich verpflichtet bin, **jede Änderung** meiner wirtschaftlichen Lage (z.B. des von mir erzielten Einkommens), über die in diesem Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, **unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen**;
- **dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden und mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für das Jahr zu verzinsen sind**;
- dass meine Angaben in dieser Erklärung überprüft werden können;
- dass im Falle der Inanspruchnahme von Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der AFBG-Behörde ausgetauscht werden können.

**Ich bestätige, dass ich die Hinweise zum Antrag auf Förderung nach dem AFBG zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und das im Druckteil keine Änderungen vorgenommen wurden.**

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

# Hinweise zum Ausfüllen der Anlage zum Formblatt A

## Allgemeines:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des AFBG erforderlich (§ 67 a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 19 Abs. 2, 21 Abs. 2 AFBG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie die entsprechenden Regelungen der Datenschutzgesetze der Länder). Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft erlangen.

## Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

**Bitte alle Angaben durch Bescheide oder sonstige Nachweise im Original oder in Kopie belegen.**

- ① **Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel die Dauer der Maßnahme, längstens einen Zeitraum von 36 bzw. 48 Monaten. Liegen zwischen Maßnahmeabschnitten in Vollzeit längere Zeiträume, ist ein Folgeantrag zu stellen.**
- ② Zu den Einnahmen zählen u.a. Einkünfte aus ruhenden Arbeitsverhältnissen (z.B. Beurlaubung für die Aufstiegsfortbildungszeit) sowie aus Ferien- und Nebenarbeit (auch Sachbezüge und Übergangsgebühren). Anzugeben sind ebenfalls die Einnahmen aus Gelegenheitsjobs, Minijobs. Der Arbeitnehmerpauschbetrag sowie Steuern und Abzüge für soziale Aufwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt.
- ③ Die Ausbildungsvergütung umfasst z.B. auch Essengeldzuschuss, Mietzuschuss sowie Sachbezüge wie z.B. freie Unterkunft und Verpflegung.
- ④ Anzugeben ist die Höhe der der/dem Teilnehmerin/Teilnehmer an der Aufstiegsfortbildung tatsächlich zufließenden Beträge (nach Abzug des Pflichtbeitrages zur Krankenversicherung). Das Waisengeld ist in Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge, also einschließlich der Weihnachts-zuwendung und abzüglich der Steuern anzugeben. Ist Waisenrente oder Waisengeld beantragt oder ist ein Antrag beabsichtigt, teilen Sie dies bitte der zuständigen Behörde unter Angabe des Aktenzeichens mit.
- ⑤ Als Einnahmen sind stets die Bruttoeinnahmen anzugeben. Werbungskosten und Sparerfreibetrag werden von Amts wegen berücksichtigt.
- ⑥ siehe Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (siehe Rückseite)  
Steuerfreie Einnahmen danach sind z.B.: Abfindungen (steuerfreier Teil), Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe (ab 01.01.2005 Grundsicherung für Arbeitssuchende), Auslandskinderzuschlag, Auslandszuschlag, Beihilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, Geld- und Sachbezüge nach dem Zivilschutzgesetz, dem Bundesgrenzschutzgesetz, für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld (einschl. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), Schwerverletztzulage an erwerbsgeminderte Landwirte, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsbeihilfe, Unterhalts-hilfe, Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterkunft, Verpflegung, Verdienstausfallentschädigung, Verletztengeld, Ver-sorgungskrankengeld, Wehrsold (einschl. Verpflegung und Unterkunft), Winterausfallgeld, Wintergeld  
**Diese Auflistung ist nicht abschließend! Sie sind verpflichtet, andere steuerfreie Einnahmen anzugeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde.**
- ⑦ Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind z.B.:
  - a) Erziehungsbeihilfen nach dem BVG,
  - b) Ausbildungshilfen der Bundeswehr,
  - c) Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds, die die Agentur für Arbeit Teilnehmern an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gewähren.
- ⑧ Andere Einnahmen sind z.B. Familienzuschläge zur Ausbildungsvergütung.
- ⑨ **Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraumes bleiben unberücksichtigt.**  
Alle Angaben sind zu belegen. Nachweise sind z.B.
  - Kaufvertrag, in der Regel nicht älter als fünf Jahre
  - Erbschein
  - Bescheinigung über die Gebäudeversicherung
  - Bescheinigung des Gutachterausschusses der Stadt, der Gemeinde, des LandratsamtesHinweis: Handelt es sich um ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung besteht unter Umständen auf Antrag die Möglichkeit der Freistellung von der Vermögensanrechnung.
- ⑩ Als sonstige bebaute Grundstücke sind z.B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime – auch Miteigentumsanteile – anzugeben. Alle Grundstücke und Betriebsvermögen sind mit ihrem Zeitwert anzugeben.
- ⑪ Bei Wertpapieren, Aktien usw. geben Sie bitte die Stückzahl bei Antragstellung an. Maßgeblicher Kurswert ist der Wert im Zeitpunkt der Antrag-stellung.
- ⑫ Sonstige Forderungen und Rechte sind z.B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte.
- ⑬ Sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Zeitwert anzugeben. Hierzu gehören nicht Haushaltsgegenstände wie Möbel, Wäsche, Geschirr, PKW, Radio oder Fernseher.
- ⑭ Bei ausländischen Vermögenswerten sind die in- und/oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vorzulegen.
- ⑮ Soweit Bauspar- oder Prämiensparguthaben nicht schon als Härtefreibetrag freigestellt sind, werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehen-den Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 10 v. H. abgesetzt.
- ⑯ Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden wie z.B. Kleinkrediten ist stets nur die Restschuld anzugeben.
- ⑰ Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist aus rechtlichen Gründen z.B. ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsge-schäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Spar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht stets eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.  
Bitte die Höhe des Zeitwertes bzw. einen Betrag in vollen Euro angeben. Zudem ist eine ausführliche Begründung mit Nachweisen erforderlich.
- ⑱ Eine Härte liegt insbesondere vor,
  - a) wenn Eigenkapital für Existenzgründung verwendet werden soll,
  - b) wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbst bewohnt wird oder im Gesamthandseigentum steht, führen würde,
  - c) soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll,
  - d) solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Be-hinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

**Bitte auch hier eine ausführliche Begründung mit Nachweisen beifügen.**

# Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (§ 19 AFBG)

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

## I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem **Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)** die Entgeltersatzleistungen (§ 116) wie z.B. das Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe (ab 01.01.2005 Grundsicherung für Arbeitsuchende), etc., das Winterausfallgeld (§ 214), Überbrückungsgeld (§ 57) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, die Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem **Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)** das Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeiten als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), das Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, das Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII) und das Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI);
3. nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)** und den **Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären** das Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), das Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), die Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), die laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem **Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)** jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), der Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), der Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG) und der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem **Unterhaltssicherungsgesetz**, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, die allgemeinen Leistungen (§ 5), die Einzelleistungen (§ 6), die Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12a) und die Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13a); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach dem **Zivildienstgesetz** (§ 78) und dem **Bundesgrenzschutzgesetz** (§ 59);
6. nach dem **Beamtenversorgungsgesetz** das Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** die Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den **Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus** vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Leistungen auf Grund der **Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie**, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
10. nach dem **Soldatenversorgungsgesetz** das Übergangsgeld (§ 37), die Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1) und die Arbeitslosenhilfe (§ 86a Abs. 2);
11. Vorruhestandsgeld nach der **Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld** vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 der **Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)** vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

## II. Weitere Einnahmen

1. nach dem **Wehrsoldgesetz** (Geld- und Sachbezüge), der Wehrsold (§ 2), die Verpflegung (§ 3) und die Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach dem **Zivildienstgesetz** (§ 35), dem **Bundesgrenzschutzgesetz** (§ 59) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem **Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)** vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
3. Aufstockungsbeträge nach dem **Altersteilzeitgesetz** (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 bis 3 des **Dritten Buches Sozialgesetzbuch** zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des **Einkommensteuergesetzes**;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und seines/ihrer Ehegatten;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des **Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**.

## III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. Einnahmen nach dem **Bundesbesoldungsgesetz**, der Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, der Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages und Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.